

Landeskonzept zum Umgang mit wildlebenden invasiven Arten

STAATSMINISTERIUM
FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ,
UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT



Version 2.0, März 2020

Inhalt

Kurzfassung.....	2
1 Zielsetzung des Landeskonzeptes.....	3
1.1. Problemstellung und Lösungsansatz	3
1.2. Rechtlicher Hintergrund	4
1.3. Liste invasiver Arten und artspezifische Behandlungsgrundsätze	5
1.4. Überwachungssystem.....	9
1.5. Öffentlichkeitsarbeit und -beteiligung	10
2 Management der weit verbreiteten invasiven Arten	11
2.1. Länderübergreifend einheitliche Management- und Maßnahmenblätter	11
2.2. Landesspezifische Hinweise: Priorität der Managementmaßnahmen im Freistaat Sachsen	12
2.3. Weitere Schritte.....	18

Kurzfassung

Zur Absicherung der gesetzlichen Aufgabenerfüllung und sachgerechten Nutzung der behördlichen Ressourcen im Naturschutz erarbeitet das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) ein Landeskonzept zum Umgang mit wildlebenden invasiven Arten nach Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten. Die erste Fassung des Landeskonzepts vom März 2018 ist aktualisiert worden.

Gegenüber der Vorgängerfassung wurden weitere Tier- und Pflanzenarten ergänzt, die zwischenzeitlich in die Liste gebietsfremder invasiver Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Unionsliste) aufgenommen worden sind.

Der Teil 1 beschreibt die wesentlichen Ziele des Landeskonzeptes, nennt die Verantwortlichkeiten und benennt die Maximen, entlang derer die Pflichten aus der zugrunde liegenden EU-Verordnung Nr. 1143/2014 (EU-VO) und des begleitenden Bundesrechtes umgesetzt werden sollen.

Der Teil 2 enthält Management- und Maßnahmenblätter für die 24 Arten der Unionsliste und deren ersten Fortschreibung, die in Deutschland weit verbreitet sind. Neben den Arten der ersten Unionliste wie Waschbär und Nutria sind mit der ersten Listenfortschreibung weitere in Sachsen bereits verbreitete Arten wie Riesen-Bärenklau und Indisches Springkraut. Das Spektrum geeigneter Maßnahmen für das Management wird dargestellt. Die Maßnahmen sind aus den artspezifischen Merkmalen, Ausbreitungsfaktoren und den nachteiligen Auswirkungen der Art auf Schutzgüter sowie aus spezifischen Managementzielen abgeleitet. Die Management- und Maßnahmenblätter sind länderübergreifend abgestimmt. Die Öffentlichkeit ist beteiligt worden. Auf Grundlage der Blätter erfolgt die rechtlich geforderte Festlegung von Managementmaßnahmen (Art. 19 EU-VO, §40e Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)).

Die länderübergreifend einheitlichen Maßnahmenblätter werden durch einen landesspezifischen Abschnitt ergänzt. Darin werden die Prioritätensetzungen innerhalb des Maßnahmenspektrums beschrieben. Eine hohe Priorität wird insbesondere präventiven Maßnahmen beigemessen. Eine Beseitigung der bereits weit verbreiteten und häufigen Arten aus dem Ökosystem wird häufig nicht mehr mit verhältnismäßigem Mitteleinsatz möglich sein.

Das Landeskonzept bildet die fachliche Grundlage für die Umsetzung von Maßnahmen gegen invasive Arten gemäß § 40a BNatSchG. Mit der Richtlinie Natürliches Erbe (RL NE/2014) stellt der Freistaat Sachsen Fördermittel für Managementmaßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten und Lebensräume bereit, die für Maßnahmen gegen invasive Arten genutzt werden können.

Es erfolgt eine kontinuierliche Fortschreibung des Landeskonzeptes, um die im Rahmen der Aktualisierung der Unionsliste ergänzten Arten einzufügen sowie die Erkenntnisse aus dem Vollzug zu berücksichtigen.

1 Zielsetzung des Landeskonzeptes

1.1. Problemstellung und Lösungsansatz

Im Zuge der Globalisierung des Handels sowie der Zunahme des weltweiten Tourismus werden zunehmend gebietsfremde Tier- und Pflanzenarten in unsere Umwelt eingebracht. Die Ausbreitung verläuft bei der überwiegenden Zahl unbemerkt ohne auffällige Effekte. Tragen diese Arten dazu bei, einheimische Arten zu verdrängen, stellen sie eine wichtige Ursache für den Verlust der biologischen Vielfalt dar und werden als invasiv bezeichnet.

Invasive Arten verfügen über eine oder mehrere der folgenden Eigenschaften: Hohe Anpassungsfähigkeit insbesondere an eine stark menschlich geprägte Umwelt (z. B. Waschbär), häufige Haltung in Gefangenschaft und Überdauerungsfähigkeit in der Umwelt (z. B. Buchstaben-Schmuckschildkröte), hohe Reproduktionsfähigkeit und Mobilität (z. B. Chinesische Wollhandkrabbe), hohe vegetative Ausbreitungsfähigkeit (z. B. Wechselblatt-Wasserpest).

Am ehesten erfolgreich sind Maßnahmen, die in einem frühen Stadium der Invasion ansetzen, das heißt, bevor sich Arten in der freien Natur etablieren und weithin ausbreiten. Eine Beseitigung bereits weit verbreiteter gebietsfremder Arten aus dem Ökosystem wird häufig nicht mehr möglich sein, denn vielfach ist die Verfügbarkeit geeigneter, für die Gesamtpopulation wirksamer Maßnahmen begrenzt. Vielfach wird es nur gelingen, Schäden direkt am jeweiligen im Fokus stehenden Schutzobjekt zu vermeiden oder zu vermindern.

Dementsprechend differenziert die EU-Verordnung Nr. 1143/2014 zwischen Arten,

- a) deren Vorkommen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates noch nicht bekannt war und verpflichtet zur sofortigen Beseitigung und
- b) die weit verbreitet sind und sieht für diese ein Management vor, dessen Ausgestaltung den Mitgliedstaaten überlassen und das nicht zuletzt **Kosten-Nutzen-Abwägungen** unterworfen ist.

Das Landeskonzept stellt die Grundlagen für die einheitliche Umsetzung von Maßnahmen im Freistaat Sachsen bereit, soweit diese nicht bereits, wie die artbezogenen Verbote und die Beseitigung „neuer Arten“, abschließend durch die EU-VO geregelt sind.

Damit Maßnahmen gegen weit verbreitete invasive Arten wirksam sein können, müssen sie sowohl artspezifisch als auch regionsübergreifend einheitlich ausgeformt sein. Die Notwendigkeit zur artspezifischen Ausformung wird anhand des sehr unterschiedlichen Spektrums von Arten und Artgruppen, die in der Unionliste geführt werden, deutlich. Pflanzen reagieren auf andere Maßnahmen als Tiere, Sumpfpflanzen reagieren auf andere Maßnahmen als Wasserpflanzen. Die Notwendigkeit zur regionsübergreifend einheitlichen Ausformung, die auch dem Grundgedanken des harmonisierten Vorgehens der EU-VO entspricht, erklärt sich aus der grundsätzlich regionsübergreifenden Verbreitung der Arten als wildlebende oder gehaltene Exemplare sowie aus ihrer Mobilität und Ausbreitungsfähigkeit.

Der Ausgestaltung der Maßnahmen liegen folgende Leitprinzipien zugrunde:

- 1) Das Maßnahmenset soll möglichst überregional einheitlich ausgestaltet sein. Dementsprechend wurden die geeigneten Maßnahmen zum Umgang mit den in Deutschland weit verbreiteten Arten zwischen den Bundesländern abgestimmt¹ und einer Öffentlichkeitsbeteiligung unterzogen² (siehe Kapitel 2.1).
- 2) Zum länderübergreifend einheitlichen Rahmen sollen die erforderlichen landesspezifischen Inhalte ergänzt werden (siehe Kapitel 2.2).
- 3) Insbesondere Präventivmaßnahmen wird eine hohe Priorität eingeräumt. Dazu zählen
 - a) ein Management der bereits etablierten Arten, das sich differenziert in
 - Arten, die in Deutschland bereits weit verbreitet sind, im Freistaat jedoch noch sehr selten sind
 - Arten die sowohl im Freistaat als auch in Deutschland weit verbreitet sind (siehe Kapitel 1.3).
 - b) eine Umweltüberwachung zur Früherkennung der Etablierung neuer Arten in der freien Natur (siehe Kapitel 1.4)
 - c) eine spezifische Öffentlichkeitsarbeit, die ebenfalls vor allem der Neu-etablierung entgegen wirken soll (siehe Kapitel 01.5).
- 4) Das Konzept soll regelmäßig fortgeschrieben werden und die Ergebnisse der Abstimmung mit den Vollzugs- und Fachbehörden sowie der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

1.2. Rechtlicher Hintergrund

Der Umgang mit gebietsfremden invasiven Arten³ hat mit der [Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (EU-VO) sowie mit der im Rahmen des nationalen Durchführungsgesetzes vom 8. September 2017 erfolgten Änderung des [Bundesnaturschutzgesetzes](#) (BNatSchG) eine geänderte Rechtsgrundlage erhalten.

Das BNatSchG hat insbesondere eine Ergänzung durch die §§ 40 a bis f erfahren, mit denen die Maßnahmen gegen invasive Arten näher geregelt werden.

Der Umgang mit invasiven Arten wird durch beide Rechtsnormen, EU-VO und BNatSchG, geregelt, die einander ergänzend anzuwenden sind.

Gegenstand der rechtlichen Pflichten der EU-VO und des Bundesrechtes sind nur die Arten, die auf einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung geführt werden (im Folgenden „Unionsliste“, vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG) oder die durch Rechtsverordnung des Bundes nach § 54 Abs. 4 Satz 1 Nummer 1 oder 3 aufgeführt sind. Die Unionsliste ist am 3. August 2016 in Kraft getreten.⁴ Sie enthielt 37 Arten. Eine erste Listenfortschreibung⁵

¹ Die Abstimmung erfolgte im Rahmen des Unterausschusses „Invasive Arten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA)

² Die Öffentlichkeitsbeteiligungen sind im Zeitraum 18. September bis 20. November 2017 (erste Unionsliste) sowie 17. September 2018 bis 19. November 2018 (1. Listenfortschreibung) durchgeführt worden (siehe Bekanntmachungen der Landesdirektion vom 28. August 2017, SächsAbl. Nr. 37/2017 und vom 17. August 2018 SächsAbl. Nr. 36/2018)

³ „Invasive gebietsfremde Art“ eine gebietsfremde Art, deren Einbringung oder Ausbreitung die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemleistungen gefährdet oder nachteilig beeinflusst. Sie können zudem nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Wirtschaft haben (Art. 3 Nr. 3 EU-VO).

⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 der Kommission vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates

⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2017/1263 der Kommission vom 12. Juli 2017 zur Aktualisierung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates der mit der

erfolgte 2017 und erweiterte die Unionsliste auf 49 Arten. Die zweite, am 15. August 2019 in Kraft getretene Aktualisierung⁶ führte zur Erweiterung der Unionsliste auf 66 Arten. Der Bund hat von seiner Verordnungsermächtigung bislang keinen Gebrauch gemacht.

Die EU-VO differenziert in Arten, deren Vorkommen innerhalb des Mitgliedstaates bislang noch nicht bekannt waren und der Pflicht zur sofortigen Beseitigung unterliegen (Art. 16 bis 18) und in solche Arten, die bereits weit verbreitet sind und den Bestimmungen über das Management unterliegen (Art. 19 EU-VO).

Für die bereits weit verbreiteten Arten sind innerhalb von 18 Monaten nach ihrer Aufnahme in die Unionsliste wirksame Managementmaßnahmen festzulegen (Art. 19 EU-VO). Dabei ist die Öffentlichkeit zu beteiligen (Art. 26 EU-VO).

Die Ausgestaltung des Managements dieser Arten ist den Mitgliedstaaten überlassen. Auch Maßnahmen der nicht tödlichen Beseitigung und der Populationskontrolle oder -eindämmung sind zugelassen. Die von den Arten ausgehenden Risiken, die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt sowie die Kostenwirksamkeit der Maßnahmen sind bei der Auswahl der Managementmaßnahmen zu beachten (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 EU-VO).

Im Zusammenhang mit dem Management weit verbreiteter invasiver Arten sind zwei grundlegende Prozesse zu unterscheiden:

- a) Die Maßnahmenfestsetzung im Sinne der Festsetzung eines Bündels grundsätzlich geeigneter Maßnahmen („Maßnahmenset“):
Rechtsgrundlage ist § 40e BNatSchG [Managementmaßnahmen].
Da diese grundsätzlich geeigneten Maßnahmen in den örtlichen Zuständigkeitsbereich mehrerer Naturschutzbehörden fallen und im Freistaat Sachsen, analog zum Vorgehen in den anderen Bundesländern, ein überregional einheitliches Maßnahmenset angestrebt wird, hat sich die obere Naturschutzbehörde für den Festlegungsprozess der ersten Unionsliste und der folgenden Unionslisteaktualisierungen für zuständig erklärt. Das erfolgte auf der Grundlage von § 47 Abs. 3 Satz 2 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG).
- b) Die Maßnahmenumsetzung, über die unter Würdigung der vor Ort herrschenden Umstände im konkreten Einzelfall (Artvorkommen) zu entscheiden ist:
Rechtsgrundlage ist § 40a BNatSchG [Maßnahmen gegen invasive Arten].
Die Zuständigkeit liegt aufgrund der im § 47 Abs. 1 SächsNatSchG geregelten Allgemeinzuständigkeit bei den unteren Naturschutzbehörden.

1.3. Liste invasiver Arten und artspezifische Behandlungsgrundsätze

Die Arten der Unionsliste, die derzeit 66 Tier- und Pflanzenarten umfasst, werden entsprechend ihrer Etablierung in der freien Natur sowie Haltung bzw. Kultivierung in Gärten nach einer Methodik, die vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) erarbeitet wurde (siehe [BfN-Skripten 438](#)), differenziert (Tabelle 1).

40 Arten sind in Deutschland noch nicht etabliert. Sie unterliegen den Pflichten zur sofortigen Beseitigung nach Art. 16 bis 18 EU-VO, wenn sie in der freien Natur aufgefunden werden (Fallgruppe A in Tabelle 1).

26 Arten sind in Deutschland als weit verbreitet einzustufen und fallen damit unter die Managementvorgaben des Art. 19 EU-VO.

Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 festgelegten Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung

⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1262 der Kommission vom 25. Juli 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 zwecks Aktualisierung der Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung

Darunter befinden sich 10 Arten, die in Sachsen bisher noch nicht oder nur mit Einzelfunden nachgewiesen wurden und sich somit in einem frühen Invasionsstadium befinden (Fallgruppe B in Tabelle 1). Bei diesen Arten besteht noch die Chance, dass durch gezielte Bekämpfungsmaßnahmen eine Beseitigung erreicht werden kann.

Bei den übrigen 16 Arten ist eine Beseitigung bestenfalls in Einzelfällen möglich, da sie in Deutschland und Sachsen bereits häufig vorkommen (Fallgruppe C in Tabelle 1). Bei ihnen liegt der Managementschwerpunkt auf der Vermeidung einer weiteren Ausbreitung und dem gezielten Schutz durch sie gefährdeter Naturgüter.

Tabelle 1: Arten der Unionsliste mit Angaben zum Vorkommen im Freistaat Sachsen sowie Zuordnung zu den Artikeln der EU-VO: Art. 16-18 = sofortige Beseitigung; Art. 19. = Management
(Verbreitungskarten abrufbar unter [Artdaten Online](#) (Darstellung von Inhalten der Zentralen Artdatenbank im Internet))

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Listung gilt ab	Anwendung EU-VO bei aktuellem Fund	Vorkommen in der Umwelt in den letzten 25 Jahren	Fallgruppe
Säugetiere					
Callosciurus erythraeus	Pallas-Schönhörnchen	03.08.2016	Art. 16-18	keine	A
Herpestes javanicus	Kleiner Mungo	03.08.2016	Art. 16-18	keine	A
Muntiacus reevesii	Chinesischer Muntjak	03.08.2016	Art. 16-18	keine	A
Myocastor coypus	Nutria	03.08.2016	Art. 19	zahlreiche	C
Nasua nasua	Nasenbär	03.08.2016	Art. 16-18	Einzelfund/e	A
Nyctereutes procyonoides	Marderhund	02.02.2019	Art. 19	zahlreiche	C
Ondatra zibethicus	Bisam	02.08.2017	Art. 19	zahlreiche	C
Procyon lotor	Waschbär	03.08.2016	Art. 19	zahlreiche	C
Sciurus carolinensis	Grauhörnchen	03.08.2016	Art. 16-18	keine	A
Sciurus niger	Fuchshörnchen	03.08.2016	Art. 16-18	keine	A
Tamias sibiricus	Sibirisches Streifenhörnchen	03.08.2016	Art. 19	Einzelfund/e	B
Vögel					
Acridotheres tristis	Hirtenmaina	15.08.2019	Art. 16-18	keine	A
Alopochen aegyptiacus	Nilgans	02.08.2017	Art. 19	zahlreiche	C
Corvus splendens	Glanzkrähe	03.08.2016	Art. 16-18	keine	A
Oxyura jamaicensis	Schwarzkopf-Ruderente	03.08.2016	Art. 16-18	Einzelfund/e	A
Threskiornis aethiopicus	Heiliger Ibis	03.08.2016	Art. 16-18	Einzelfund/e	A
Reptilien					
Trachemys scripta	Buchstaben-Schmuckschildkröte	03.08.2016	Art. 19	wenige	C

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Listung gilt ab	Anwendung EU-VO bei aktuellem Fund	Vorkommen in der Umwelt in den letzten 25 Jahren	Fallgruppe
Amphibien					
Lithobates catesbeianus	Nordamerikanischer Ochsenfrosch	03.08.2016	Art. 19	keine	B
Fische					
Lepomis gibbosus	Gemeiner Sonnenbarsch	15.08.2019	Art. 19	zahlreiche	C
Perccottus glenii	Amurgrundel	03.08.2016	Art. 16-18	keine	A
Plotosus lineatus	Gestreifter Korallenwels	15.08.2019	Art. 16-18	keine	A
Pseudorasbora parva	Blaubandbärbling	03.08.2016	Art. 19	zahlreiche	C
Krebstiere					
Eriocheir sinensis	Chinesische Wollhandkrabbe	03.08.2016	Art. 19	wenige	C
Orconectes limosus ⁱ	Kamberkrebs	03.08.2016	Art. 19	zahlreiche	C
Orconectes virili ⁱⁱ	Viril-Flusskrebs	03.08.2016	Art. 16-18	keine	A
Pacifastacus leniusculus	Signalkrebs	03.08.2016	Art. 19	wenige	C
Procambarus clarkii	Roter Amerikanischer Sumpfkrebs	03.08.2016	Art. 19	keine	B
Procambarus fallax f. virginalis ⁱⁱⁱ	Marmorkrebs	03.08.2016	Art. 19	Einzelfund/e	B
Insekten					
Vespa velutina nigrithorax	Asiatische Hornisse	03.08.2016	Art. 16-18	keine	A
Plattwürmer					
Arthurdendyus triangulatus	Neuseeland-Plattwurm	15.08.2019	Art. 16-18	keine	A
Pflanzen					
Acacia saligna ^{iv}	Weidenblatt-Akazie	15.08.2019	Art. 16-18	keine	A
Ailanthus altissima	Götterbaum	15.08.2019	Art. 19	zahlreiche	C
Alternanthera philoxeroides	Alligatorkraut	02.08.2017	Art. 16-18	keine	A
Andropogon virginicus	Blaustängelige Besensegge	15.08.2019	Art. 16-18	keine	A
Asclepias syriaca	Gewöhnliche Seidenpflanze	02.08.2017	Art. 19	Einzelfund/e	B
Baccharis halimifolia	Kreuzstrauch	03.08.2016	Art. 16-18	keine	A
Cabomba caroliniana	Karolina-Haarnixe	03.08.2016	Art. 16-18	keine	A
Cardiospermum grandiflorum	Ballonrebe	15.08.2019	Art. 16-18	keine	A

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Listung gilt ab	Anwendung EU-VO bei aktuellem Fund	Vorkommen in der Umwelt in den letzten 25 Jahren	Fallgruppe
<i>Cortaderia jubata</i>	Rosa Pampasgrasköpfchen	15.08.2019	Art. 16-18	keine	A
<i>Ehrharta calycina</i>	Ausdauerndes Veldtgras	15.08.2019	Art. 16-18	keine	A
<i>Eichhornia crassipes</i>	Wasserhyazinthe	03.08.2016	Art. 16-18	keine	A
<i>Elodea nuttallii</i>	Schmalblättrige Wasserpest	02.08.2017	Art. 19	zahlreiche	C
<i>Gunnera tinctoria</i>	Chilenischer Riesenrhababer	02.08.2017	Art. 16-18	keine	A
<i>Gymnocoronis spilanthoides</i>	Falscher Wasserfreund	15.08.2019	Art. 16-18	keine	A
<i>Heracleum mantegazzianum</i>	Riesen-Bärenklau	02.08.2017	Art. 19	zahlreiche	C
<i>Heracleum persicum</i>	Persischer Bärenklau	03.08.2016	Art. 16-18	keine	A
<i>Heracleum sosnowskyi</i>	Sosnowsky Bärenklau	03.08.2016	Art. 16-18	keine	A
<i>Humulus scandens</i>	Japanischer Hopfen	15.08.2019	Art. 16-18	keine	A
<i>Hydrocotyle ranunculoides</i>	Großer Wassernabel	03.08.2016	Art. 19	keine	B
<i>Impatiens glandulifera</i>	Drüsiges Springkraut	02.08.2017	Art. 19	zahlreiche	C
<i>Lagarosiphon major</i>	Wechselblatt-Wasserpest	03.08.2016	Art. 19	Einzelfund/e	B
<i>Lespedeza cuneata</i> ^v	Chinesischer Buschkiee	15.08.2019	Art. 16-18	keine	A
<i>Ludwigia grandiflora</i>	Großblütiges Heusenkraut	03.08.2016	Art. 19	Einzelfund/e	B
<i>Ludwigia peploides</i>	Flutendes Heusenkraut	03.08.2016	Art. 16-18	keine	A
<i>Lygodium japonicum</i>	Japanischer Kletterfarn	15.08.2019	Art. 16-18	keine	A
<i>Lysichiton americanus</i>	Gelbe Scheinkalla	03.08.2016	Art. 19	Einzelfund/e	B
<i>Microstegium vimineum</i>	Japanisches Stelzengras	02.08.2017	Art. 16-18	keine	A
<i>Myriophyllum aquaticum</i>	Brasilianisches Tausendblatt	03.08.2016	Art. 19	keine	B
<i>Myriophyllum heterophyllum</i>	Verschiedenblättriges Tausendblatt	02.08.2017	Art. 19	zahlreiche	C
<i>Parthenium hysterophorus</i>	Karottenkraut	03.08.2016	Art. 16-18	keine	A
<i>Pennisetum setaceum</i>	Afrikanisches Lampenputzergras	02.08.2017	Art. 16-18	keine	A
<i>Persicaria perfoliata</i> ^{vi}	Durchwachsener Knöterich	03.08.2016	Art. 16-18	keine	A
<i>Prosopis juliflora</i>	Mesquite	15.08.2019	Art. 16-18	keine	A

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Listung gilt ab	Anwendung EU-VO bei aktuellem Fund	Vorkommen in der Umwelt in den letzten 25 Jahren	Fallgruppe
<i>Pueraria montana</i> var. <i>lobata</i> ^{vii}	Kudzu	03.08.2016	Art. 16-18	keine	A
<i>Salvinia molesta</i> ^{viii}	Lästiger Schwimmpflanze	15.08.2019	Art. 16-18	keine	A
<i>Triadica sebifera</i> ^{ix}	Chinesischer Talgbaum	15.08.2019	Art. 16-18	keine	A

Synonyme: ⁱ *Faxonius limosus*, ⁱⁱ *Faxonius virilis*, ⁱⁱⁱ *Procambarus virginialis*, ^{iv} *Acaccia cynophylla*, ^v *Lespedeza juncea* var. *Sericea*, ^{vi} *Polygonum perfoliatum*, ^{vii} *Pueraria lobata*, ^{viii} *Salvinia adnata*, ^{ix} *Sapium sebiferum*

1.4. Überwachungssystem

In die bestehenden staatlichen Monitoring- und Erfassungsvorhaben für Lebensräume, Tier- und Pflanzenvorkommen wie das FFH-Monitoring wurde ein System zur Überwachung der invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung integriert.

Fachverbände sind gebeten, Funde, die außerhalb dieser Vorhaben gemacht werden, an das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) zu melden.

Über die [Online-Eingabe](#) ist es nach Registrierung und Anmeldung möglich, Funde direkt einzugeben. Die Artdaten werden in der ZenA, auf die Behördenmitarbeiter der Landes- und Kommunalverwaltungen zugreifen können, gespeichert.

Zu weiteren Datenbanken, die relevante Artdaten enthalten, zum Beispiel Sächsisches Wildmonitoring, bestehen Schnittstellen, die Datenimporte in die ZenA ermöglichen.

Über das frei zugängliche Datenportal [Artdaten-Online](#), das auf den Datenbestand der ZenA zugreift, ist es jedem Internetnutzer möglich, Verbreitungsdaten abzufragen.

Besonderes Augenmerk liegt auf der Früherkennung des Auftretens „neuer Arten“: Für invasive gebietsfremde Arten in der frühen Phase der Invasion (Art. 16 bis 18 der EU-VO) sowie für weit verbreitete Arten der Unionsliste, die in Sachsen (noch) nicht oder nur mit Einzelfunden vorkommen, besteht die Verpflichtung der unteren Naturschutzbehörden zur sofortigen Informationsweiterleitung an die obere Naturschutzbehörde (Landesdirektion) und die Fachbehörde (LfULG). Zusätzlich wird der Datenbestand invasiver Arten in der ZenA durch das LfULG regelmäßig ausgewertet.

1.5. Öffentlichkeitsarbeit und -beteiligung

Entsprechend der Schwerpunktsetzung auf Prävention kommt der Sensibilisierung der Öffentlichkeit durch Fachveranstaltungen und medial wirksame Instrumente eine hervorgehobene Rolle zu. Damit sollen einerseits die Neuansiedlung von Arten verhindert und andererseits einem Bekämpfungsaktionismus entgegengewirkt werden. Die Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit soll unter Einbindung Dritter, insbesondere der Landesstiftung Natur und Umwelt (LaNU), weiterentwickelt und abgesichert werden. Über die Programmplanung der landesweiten Fortbildungen für die Verwaltung, ihre Rolle als Geschäftsstelle im Netzwerk Umweltbildung und durch die engen Arbeitsbeziehungen zu den Kommunen insbesondere über das Netz der Naturschutzstationen verfügt die LaNU über besonders geeignete Rahmenbedingungen, um an der Umsetzung des Landeskonzepts mitzuwirken.

Die Möglichkeiten von Zoos, zu Risiken und Präventionsmaßnahmen bezogen auf invasive Tierarten zu vermitteln, sollen verstärkt, unter Beachtung der Beschränkungen durch den Art. 7 der EU-VO, genutzt werden. Denn die Erfahrung hat gezeigt, dass die Vermittlung mit unmittelbarem räumlichem Bezug und sozusagen „am lebenden Objekt“ durch die emotionale Wirkung besonders erfolgreich sein kann.

Die Öffentlichkeit wird über geplante Managementmaßnahmen gemäß Art. 19 der Verordnung frühzeitig informiert und hat Gelegenheit, sich an der Vorbereitung, Änderung oder Überarbeitung der Managementmaßnahmen zu beteiligen. Hierzu werden die Entwürfe der Managementmaßnahmenpläne in einem gemeinsamen Anhörungsportal aller Bundesländer ([Link zum Anhörungsportal](#)) im Internet veröffentlicht. Über Pressemeldungen und die amtlichen Veröffentlichungsorgane wird die Öffentlichkeit informiert, sobald neue oder überarbeitete Managementmaßnahmen vorliegen. Parallel findet zudem eine Auslegung der Materialien in der zuständigen Behörde statt. Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter und begleitende Informationen werden im Anhörungsportal sowie in der zuständigen Behörde für zwei Monate zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. In diesem Zeitraum ist die Abgabe von Stellungnahmen über das gemeinsame Internetportal und bei der zuständigen Behörde möglich.

Informationen zu den Publikationen der LaNU, wie das 2019 erschienene Faltblatt „Invasive Pflanzen im Garten“, sind im Internet verfügbar: [Publikationen der LaNU](#).

Gleiches gilt für Weiterbildungsveranstaltungen wie die im November 2019 durchgeführte Veranstaltung „Artenkenntnis: Gebietsfremde Wasserpflanzen erkennen und managen“: [Veranstaltungen der LaNU](#).

2 Management der weit verbreiteten invasiven Arten

2.1. Länderübergreifend einheitliche Management- und Maßnahmenblätter

Hinweise:

In der Online-Version des Landeskonzeptes gelangen Sie zu den einzelnen Blättern über die Links, die in den Artnamen hinterlegt sind.

Arten mit Blättern, die gegenüber dem Landeskonzept vom März 2018 ergänzt oder geändert wurden, sind mit ^a (Ergänzung) bzw. ^b (Änderung) gekennzeichnet.

Säugetiere

- *Myocastor coypus* [Nutria](#)
- *Nyctereutes procyonoides* [Marderhund](#)^a
- *Ondatra zibethicus* [Bisam](#)^a
- *Procyon lotor* [Waschbär](#)
- *Tamias sibiricus* [Sibirisches Streifenhörnchen](#)

Vögel

- *Alopochen aegyptiacus* [Nilgans](#)^a

Reptilien

- *Trachemys scripta* [Buchstaben-Schmuckschildkröte](#)

Amphibien

- *Lithobates catesbeianus* [Nordamerikanischer Ochsenfrosch](#)

Fische

- *Pseudorasbora parva* [Blaubandbärbling](#)

Krebstiere

- *Eriocheir sinensis* [Chinesische Wollhandkrabbe](#)^b
- *Orconectes limosus* [Kammerkrebs](#)^b
- *Pacifastacus leniusculus* [Signalkrebs](#)^b
- *Procambarus clarkii* [Roter Amerikanischer Sumpfkrebs](#)^b
- *Procambarus fallax f. virginalis* [Marmorkrebs](#)^b

Pflanzen

- *Asclepias syriaca* [Gewöhnliche Seidenpflanze](#)^a
- *Elodea nuttallii* [Schmalblättrige Wasserpest](#)^a
- *Heracleum mantegazzianum* [Riesen-Bärenklau](#)^a
- *Hydrocotyle ranunculoides* [Großer Wassernabel](#)
- *Impatiens glandulifera* [Drüsiges Springkraut](#)^a
- *Lagarosiphon major* [Wechselblatt-Wasserpest](#)^b
- *Ludwigia grandiflora* [Großblütiges Heusenkraut](#)
- *Lysichiton americanus* [Gelbe Scheinkalla](#)
- *Myriophyllum aquaticum* [Brasilianisches Tausendblatt](#)^b
- *Myriophyllum heterophyllum* [Verschiedenblättriges Tausendblatt](#)^a

2.2 Landesspezifische Hinweise: Priorität der Managementmaßnahmen im Freistaat Sachsen

Tabelle 2: Länderübergreifend einheitliche Managementmaßnahmen im Umgang mit weitverbreiteten Arten und landesspezifische Prioritätensetzungen; Legende siehe Tabellenende

Artname	Maßnahme (siehe Management- und Maßnahmenblättern für die Arten)	Priorität
Säugetiere		
Bisam	M 1: Öffentlichkeitsarbeit	++ ²
	M 2: Bekämpfung mit Fallen durch erfahrene Bisamfänger [zum Schutz konkreter Vorkommen gefährdeter heimischer Arten]	+
	M 3: Eindämmung der Weiterverbreitung über geographische Grenzen, die die Art ohne Hilfe des Menschen nicht [...] überwinden kann	- ₁
Marderhund	M 1: Öffentlichkeitsarbeit	++ ²
	M 2: Einzäunung (mit Überkletterschutz) von Vorkommensgebieten gefährdeter Arten (z. B. Bodenbrüter, Europäische Sumpfschildkröte)	+
	M 3: Eindämmung der Weiterverbreitung über geographische Grenzen, die die Art ohne Hilfe des Menschen nicht [...] überwinden kann	- ₁
	M 4: Lokale Populationskontrolle in Bereichen, in denen der Marderhund eine erhebliche Gefährdung heimischer Arten verursachen kann	+
Nutria	M 1: Eindämmung der Weiterverbreitung über geographische Grenzen, die die Art ohne Hilfe des Menschen nicht [...] überwinden kann	- ₁
	M 2: Bestandskontrolle zum Schutz gefährdeter, schutzwürdiger Großmuschel-, Röhricht- und Wasserpflanzenbestände	+
	M 3: Beendigung der Förderung der Nutria durch gezielte Fütterung	++ ²
Sibirisches Streifenhörnchen	M 1: Populationskontrolle durch Fallenfang	- ₃
	M 2: Populationskontrolle durch Einstellung der Fütterung	- ₃
Waschbär	M 1: Anbringen von Überkletterschutzmanschetten an Horst- und Höhlenbäumen gefährdeter oder besonders schutzbedürftiger Arten	+
	M 2: Einzäunung (mit Überkletterschutz) von Vorkommensgebieten gefährdeter Arten (z. B. Bodenbrüter, Europäische Sumpfschildkröte)	+
	M 3: Sicherung gefährdeter Fledermausquartiere in Stollen und Gebäuden gegen das Eindringen von Waschbären [...]	+
	M 4: Eindämmung der Weiterverbreitung über geographische Grenzen, die die Art ohne Hilfe des Menschen nicht [...] überwinden kann	- ₁
	M 5: Lokale Populationskontrolle in Bereichen, in denen der Waschbär eine erhebliche Gefährdung [...] heimischer Arten verursachen kann.	+
	M 6: Regulierung des Umgangs mit in menschlicher Obhut befindlichen Waschbären	++ ²
	M 7: Öffentlichkeitsarbeit zur Verminderung der direkten und indirekten anthropogenen Förderung der Art	++ ²

Artname	Maßnahme (siehe Management- und Maßnahmenblättern für die Arten)	Priorität
Vögel		
Nilgans	M 1: Öffentlichkeitsarbeit	++ ²
	M 2: Populationskontrolle oder lokale -beseitigung durch Entnahme	+
	M 3: Gelegemanagement zur Populationskontrolle oder zur lokalen -beseitigung	+
	M 4: Einschränkung nutzbarer Lebensraumkapazitäten v. a. im städtischen Bereich zum Populationsmanagement	+
Reptilien		
Buchstaben-Schmuck-schildkröte	M 1: Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit zu den negativen Folgen von Freisetzungen für den Naturhaushalt	++ ²
	M 2: Zulassung der Weitergabe von in menschlicher Obhut befindlichen Tieren	++ ²
	M 3: Entnahme aus Freiland-Habitaten	+
Amphibien		
Nord-amerikanischer Ochsenfrosch	M 1: Populationskontrolle / Beseitigung durch Abfangen adulter und subadulter Exemplare	-. ₃
	M 2: Populationskontrolle / Beseitigung durch Abfangen von Kaulquappen und Laich	-. ₃
	M 3: Eindämmung durch Einzäunung	-. ₃
	M 4: Öffentlichkeitsarbeit	-. ₃
Fische		
Blaubandbärbling	M 1: Öffentlichkeitsarbeit	++ ²
	M 2: Schulung	++ ²
	M 3: Kontrolle der ungewollten Einbringung durch Besatzmaßnahmen	-. ₄
	M 4: Entnahme und Abschirmung im Rahmen der Teichbewirtschaftung	+
	M 5: Umgang mit Blaubandbärbling-Beifängen	-. ₄

Artnamen	Maßnahme (siehe Management- und Maßnahmenblättern für die Arten)	Priorität
Krebstiere		
Chinesische Wollhandkrabbe	M 1: Öffentlichkeitsarbeit	++ ²
	M 2: Installation von Fangeinrichtungen	+
	M 3: Abschirmung von Gewässern	+
	M 4: Entnahme sowie ggf. vorübergehende Zulassung der kommerziellen Nutzung	+
Kamberkrebs	M 1: Öffentlichkeitsarbeit	++ ²
	M 2: Entnahme sowie ggf. vorübergehende Zulassung der kommerziellen Nutzung	+
	M 3: Schaffung von Pufferzonen	+
	M 4: Errichtung von Krebssperrern oder Erhaltung bestehender Barrieren	-. ₃
	M 5: Ablassen oder Verfüllen und Neuanlage von Stillgewässern	-. ₄
	M 6: Gezielte Förderung von natürlichen Gegenspielern	+
Marmorkrebs	M 1: Öffentlichkeitsarbeit	++ ²
	M 2: Entnahme sowie ggf. vorübergehende Zulassung der kommerziellen Nutzung	++ ⁵
	M 3: Schaffung von Pufferzonen	-. ₅
	M 4: Errichtung von Krebssperrern oder Erhaltung bestehender Barrieren	-. ₅
	M 5: Ablassen oder Verfüllen und Neuanlage von Stillgewässern	-. ₄
	M 6: Gezielte Förderung von natürlichen Gegenspielern	+
Roter Amerikanischer Sumpfkrebs	M 1: Öffentlichkeitsarbeit	++ ²
	M 2: Entnahme sowie ggf. vorübergehende Zulassung der kommerziellen Nutzung	-. ₃
	M 3: Schaffung von Pufferzonen	-. ₃
	M 4: Errichtung von Krebssperrern oder Erhaltung bestehender Barrieren	-. ₃
	M 5: Ablassen oder Verfüllen und Neuanlage von Stillgewässern	-. ₃
	M 6: Gezielte Förderung von natürlichen Gegenspielern	-. ₃

Artnamen	Maßnahme (siehe Management- und Maßnahmenblättern für die Arten)	Priorität
Signalkrebs	M 1: Öffentlichkeitsarbeit	++ ²
	M 2: Entnahme sowie ggf. vorübergehende Zulassung der kommerziellen Nutzung	+
	M 3: Schaffung von Pufferzonen	+
	M 4: Errichtung von Krebsperren oder Erhaltung bestehender Barrieren	-. ₃
	M 5: Ablassen oder Verfüllen und Neuanlage von Stillgewässern	-. ₄
	M 6: Gezielte Förderung von natürlichen Gegenspielern	+
Pflanzen		
Brasilianisches Tausendblatt	M 1: Öffentlichkeitsarbeit	++ ²
	M 2: Beseitigung von Populationen durch Ausreißen / Ausspülen	++ ⁵
	M 3: Beseitigung von kleinflächigen Populationen durch Auszehren	+
	M 4: Populationskontrolle durch Beschattung	+
Drüsiges Springkraut	M 1: Öffentlichkeitsarbeit	++ ²
	M 2: Ausreißen von Hand	+
	M 3: Beseitigung mit dem Freischneider oder der Sense	+
	M 4: Beseitigung mit Mäh- bzw. Mulchgerät	+
Gelbe Scheinkalla	M 1: Öffentlichkeitsarbeit	++ ²
	M 2 Manuelle Entnahme zur Beseitigung oder zur Kontrolle von Beständen	++ ⁵
Gewöhnliche Seidenpflanze	M 1: Öffentlichkeitsarbeit	++ ²
	M 2: Ausgraben/Ausreißen	++ ⁵
	M 3: Populationskontrolle durch Mahd	-. ₃
Großer Wassernabel	M 1: Öffentlichkeitsarbeit	++ ²
	M 2: Beseitigung von Exemplaren oder Populationen durch Ausreißen / Ausspülen	-. ₃
	M 3: Populationskontrolle durch Beschattung	-. ₃

Artnamen	Maßnahme (siehe Management- und Maßnahmenblättern für die Arten)	Priorität
Großblütiges Heusenkraut	M 1: Öffentlichkeitsarbeit	++ ²
	M 2: Manuelle Entnahme zur Beseitigung oder Kontrolle von Beständen	++ ⁵
Riesen-Bärenklau	M 1: Öffentlichkeitsarbeit	++ ²
	M 2: Ausgraben	+
	M 3: Populationskontrolle durch Entfernen der Samenstände	+
	M 4: Abschneiden der Blütenstände	+
	M 5: Mähen	+
	M 6: Beweidung	+
	M 7: Pflügen/Fräsen	+
	M 8: Einsatz von Herbiziden	.. ⁶
	M 9: Abdecken mit dunklen Folien	+
Schmalblättrige Wasserpest	M 1: Öffentlichkeitsarbeit	++ ²
	M 2: Beseitigung von Exemplaren oder Populationen durch Ausreißen/Ausspülen	+
	M 3: Beseitigung von kleinflächigen Populationen durch Auszehren	+
	M 4: Populationskontrolle durch Beschattung	+
	M 5: Absenken des Wasserstands zur Beseitigung oder Populationskontrolle	+
Verschiedenblättriges Tausendblatt	M 1: Öffentlichkeitsarbeit	++ ²
	M 2: Beseitigung von Populationen durch Ausreißen/Ausspülen	+
	M 3: Beseitigung von kleinflächigen Populationen durch Auszehren	+
	M 4: Populationskontrolle durch Beschattung	+
Wechselblatt-Wasserpest	M 1: Öffentlichkeitsarbeit	++ ²
	M 2: Beseitigung von Exemplaren oder Populationen durch Ausreißen / Ausspülen	++ ⁵
	M 3: Beseitigung von kleinflächigen Populationen durch Auszehren	+
	M 4: Populationskontrolle durch Beschattung	+

Legende

Relevanz/Priorität

++: Die Maßnahme hat grundsätzlich eine hohe Priorität.

+: Die Maßnahme hat eine mittlere Priorität.

-: Die Maßnahme hat grundsätzlich eine nur geringe Priorität.

Begründungen für Einstufung Relevanz/Priorität als hoch/gering

¹ In Sachsen gibt es keine derartigen Barrieren.

² Es handelt sich um eine Präventivmaßnahme mit allgemein günstigem Kosten-Nutzen-Verhältnis. Bei den Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Bildung soll durch ein landesweites Konzept unter Einbindung Externer (z. B. LaNU) ein möglichst flächendeckendes Bildungs- und ÖA Angebot abgesichert werden.

³ Derzeit liegen keine Nachweise von existierenden wildlebenden Populationen in Sachsen vor.

⁴ Der Aufwand in den sächsischen Vorkommensgebieten wird als unverhältnismäßig eingeschätzt.

⁵ Die Art befindet sich in einem frühen Invasionsstadium in Sachsen.

⁶ Ausgehend vom übergeordneten Ziel, die Biodiversität zu erhalten, sollen grundsätzlich mechanische Bekämpfungsmethoden den Vorzug gegenüber Herbiziden erhalten.

2.3 Weitere Schritte

Zur **Maßnahmenfestsetzung** (§ 40e BNatSchG):

Auf Grundlage des Landeskonceptes werden durch die obere Naturschutzbehörde aus dem bundeseinheitlichen Maßnahmenset (Kapitel 2.1) die für Sachsen relevanten und prioritären Maßnahmen (Kapitel 2.2) festgelegt. Diese sind von den unteren Naturschutzbehörden bei der Maßnahmenumsetzung in Betracht zu ziehen. Auf diese Weise wird § 40e Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für den Freistaat Sachsen einheitlich und regional differenziert umgesetzt. Dabei sind die Regelungen zur Herstellung des Einvernehmens mit den zuständigen Jagd- und Fischereibehörden zu beachten (§ 40e Abs. 2 BNatSchG). Im nächsten Schritt werden die festgelegten Managementmaßnahmen gemäß § 40f Abs. 3 Satz 3 BNatSchG bekannt gemacht. Die Bekanntmachung soll im Internet unter www.natur.sachsen.de (Rubriken Biologische Invasionen/Neobiota, [Management verbreiteter invasiver Arten](#)) erfolgen.

Zur **Maßnahmenumsetzung** (§ 40a BNatSchG):

Mit den Management- und Maßnahmenblättern wird das Set grundsätzlich geeigneter Maßnahmen bereitgestellt. Welche Maßnahme daraus konkret umzusetzen ist, muss in Anwendung des § 40a BNatSchG im Einzelfall bezogen auf das jeweilige Vorkommen nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Einschätzung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses der Maßnahmen durch die unteren Naturschutzbehörden entschieden werden.

In der Kosten-Nutzen-Betrachtung ist insbesondere zu prüfen, ob vom jeweiligen Vorkommen Gefährdungen für schutzwürdige Objekte des Naturschutzes ausgehen und somit eine besondere naturschutzfachliche Dringlichkeit besteht. Auch die Größe des Bestandes und Nähe zu Ausbreitungsvektoren⁷⁾ sind zu beachten.

Die Entscheidung kann auch bedeuten, dass auf eine Bekämpfung verzichtet wird, weil zum Beispiel die verfügbaren Methoden keine Aussicht auf Erfolg haben oder Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt bergen oder der Aufwand unverhältnismäßig ist.

Für Maßnahmen gegen Arten, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, bestehen die besonderen Abstimmungspflichten des § 40e Abs. 2 BNatSchG.

Mit der Richtlinie Natürliches Erbe (RL NE/2014) stellt der Freistaat Sachsen Fördermittel für Managementmaßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten und Lebensräume bereit, die für Maßnahmen gegen invasive Arten genutzt werden können.

⁷⁾ Ausbreitungsvektoren sind zum Beispiel Fließgewässer. Manche Pflanzenarten breiten sich vom Oberlauf entlang des Fließgewässers aus.